

Die Bürgermeisterin

Wegberg, den 27. Juli 2007

An
die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes
die Leiter/innen der Fachbereiche
die Mitarbeiter/innen die Beratungsvorlagen erstellen

im Hause

**Offenlegung von personenbezogenen Daten in Sitzungsunterlagen;
Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 48 Absatz III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

Ausgehend von diesem Grundsatz war es langjährige Praxis, die für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erarbeiteten schriftlichen Vorlagen interessierten Bürger/innen und der Presse in Papierform zur Verfügung zu stellen. Gleich verhielt es sich mit öffentlichen Mitteilungen und den sog. **Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW)**.

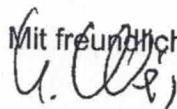
Im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Bereich der modernen Sitzungsverwaltung sollen diese öffentlichen Sitzungsunterlagen zur Information der Bürger/innen auch im Internet dargestellt werden. Da der Rat der Stadt Wegberg die Freischaltung des Bürgerinformationssystems (Das Bürgerinformationssystem arbeitet internetgestützt und stellt alle öffentlichen Sitzungsunterlagen im Internet zur Information der Öffentlichkeit bereit) zum 01.01.2008 entschieden hat, ist es erforderlich, bei der Erstellung und Verarbeitung von Sitzungsunterlagen noch sensibler als zuvor vorzugehen.

Ich bitte Sie daher, zukünftig

1. alle personenbezogenen Daten in Sitzungsunterlagen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, zu schwärzen.
2. vor der Herausgabe von öffentlichen Sitzungsunterlagen zu prüfen, ob personenbezogene Daten durch Schwärzung entsprechend geschützt sind.

Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem sog. **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Zur Ihrer Information ist ein Schreiben des Innenministeriums beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Hedwig Klein



Städtereg

10. Jan. 2007

Az.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

VII

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich
Landkreistag NRW
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Offenlegung von personenbezogenen Daten in Verwaltungsvorlagen

I.

Mit der kleinen Anfrage 569 Drucksache 14/1390 war die Landesregierung gebeten worden, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR Plückhahn
detlev.plueckhahn@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2526
Fax (0211) 871 162526

Aktenzeichen
31-03.05-2-4998/06(5)

04. Januar 2007

15. 11.1.

„1.

Dürfen Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit in Papierform oder durch Einstellung ins Internet zur Verfügung gestellt werden?“

„2.

Müssen personenbezogene Daten in Vorlagen für öffentliche Sitzungen von Räten geschwärzt werden, wenn diese Vorlagen ins Internet gestellt werden?“

Diese Fragen hatte ich – nach einleitenden rechtlichen Darlegungen – wie folgt beantwortet (Drs. 14/1593):

„Zu Frage 1

Nein, weil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Daten er wem für welches Verfahren preisgeben will – BVerfGE 65,1 -) einer Veröffentlichung entgegen steht. Der Petent im Rahmen des Verfahrens nach § 24 GO NRW; § 21 KrO NRW gibt seine Daten für das Verfahren nach der Gemeindeordnung der Verwaltung und damit den mit den Verfahren betrauten Amtsträgern (OVG NRW Beschluss vom 28.08.1997 – 15 A 3432/94 -, NWVBl. 1998, 110, 112 oben) zur Kenntnis. Der Petent muss also davon ausgehen, dass die Vertretung, gegebenenfalls ein Beschwerdeausschuss sowie die zuständigen Mitarbeiter in der Verwaltung von seiner Petition Kenntnis erhalten. Soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (§ 30 GO NRW) bestehen, muss er weiter davon ausgehen, dass seine Petition in öffentlicher Sitzung verhandelt werden wird. Von einer Veröffentlichung seiner Daten durch die Verwaltung geht er nicht aus – es sei denn, er hat dies ausdrücklich erklärt.

Gleiches gilt für eine Sitzungsvorlage, die aus Anlass einer Einwendung nach dem Recht der Bauleitplanung erstellt wurde und personenbezogene Daten enthält.

Weder die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung noch das Datenschutzgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz ermächtigen, eine Sitzungsvorlage, die personenbezogene Daten enthält zu veröffentlichen.“

„Zu Frage 2

Ja, aus den vorgenannten Gründen des Datenschutzes.

Enthält die Sitzungsvorlage weitere Daten, die den Einwender individualisieren, so sind auch diese zu schwärzen.“

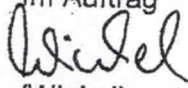
Meine Antwort (Drucksache 14/1593) hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 12. Mai 2006 zur Kenntnis gegeben.

II.

Aus gegebenem Anlass bin ich gebeten worden, diese Problematik allen Gemeinden und Kreisen im Land nahe zu bringen. Dem dient dieses Schreiben.

Ich bitte, die Rechtsaufsichtsbehörden und Gemeinden in geeigneter Weise auf diese Problematik aufmerksam zu machen und deren Verständnis dafür zu wecken, dass es einer besonderen Prüfung bedarf, ob die für die Kommunalvertretung bestimmten Sitzungsvorlagen - soweit sie personenbezogene Daten enthalten - der Öffentlichkeit übermittelt werden dürfen. In der Regel wird dies u.a. wegen der Zweckbindung bezüglich der erhaltenen personenbezogenen Daten unzulässig sein.

Die Veröffentlichung von Martin Zielkens, Kommunaler Datenschutz in Nordrhein-Westfalen – ein Überblick – Seite 137 ff. gibt praktische Hilfen.

Im Auftrag

(Winkel)